

# VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über die einstweilige Sicherstellung des Gebiets  
"Saalbachniederung"  
(Stadt Bruchsal, Gemeinde Graben-Neudorf, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard)  
vor seiner Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet

vom 19. Juli 2022

Es wird verordnet

1. auf Grund von § 22 Absatz 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, und
2. § 26 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist:

## § 1

### Einstweilige Sicherstellung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal (Gemarkung Bruchsal), der Gemeinde Graben-Neudorf (Gemarkung Neudorf) sowie der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Gemarkung Karlsdorf), deren Ausweisung als Naturschutzgebiet beabsichtigt ist, werden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einstweilig sichergestellt. Das Sicherstellungsgebiet führt die Bezeichnung "Saalbachniederung".

## § 2

### Sicherstellungsgebiet

- (1) Das Gebiet hat eine Größe von rund 454 ha. Es umfasst ganz oder teilweise die folgenden Gewanne,
1. auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal (Außengemarkung Bruchsal): Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Hakenschleuse, Unterer Strengel, Stangenwiesen, Erhardsheck, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Engeschleuse, Oberer Strengel, Frauenwiesen, Neuwiesen links der Saalbach bei der Engeschleuse, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Zwanzigmorgenschleuse, Neuwiesen links der Saalbach bei der Zwanzigmorgenschleuse, Dörrwiesen, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Neunmorgenschleuse, Haarwäldchen, Neuwiesen links der Saalbach bei der Neunmorgenschleuse, Seufzerwiesen, Neureute, Wagbach, Holderbusch, Saugraben, Neunmorgenwäldchen, Neuwiesen rechts der Saalbach bei der Kesselschleuse, Neuwiesen links der Saalbach bei der Kesselschleuse, Saalbach;
  2. auf dem Gebiet der Gemeinde Graben-Neudorf (Gemarkung Neudorf): Neuwiesen links der Saalbach bei der Neudorfer Mühle, Weizenfeld, Hofmeister, Neuwiesen links der Saalbach bei der Hakenschleuse, Hambrücker Wäldchen;
  3. und auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Gemarkung Karlsdorf): Baggersee Neureut, Knabenwiesen, Haarwäldchen, Seufzerwiesen, Neureute, Ochsenstall, Distrikt Obere Lußhardt.
- (2) Das Sicherstellungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 als rote Fläche hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1 : 6.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter Linie und innenliegender roter Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung

1. der großflächigen Grünlandbereiche, mit ihrer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ geschützten Wiesenflächen, sowie der Übergänge zu Magerrasen, Sandrasen und Feuchtgrünland;
2. der Feuchtgebiete, insbesondere

- a. des Flachgewässerkomplexes bei der Zwölfmorgenschleuse mit Röhricht- und Hochstaudenfluren und Übergängen zum Grünland als herausragendes Brut- und Rasthabitat für zahlreiche seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten,
  - b. des Saalbachs und des Saugrabens sowie des Baggersees mit seinen Flachwasserzonen, amphibischen Bereichen, Pionierstandorten und Steilwänden als wichtiges Sekundärhabitat für zahlreiche auetypische Tier- und Pflanzenarten;
3. der extensiv genutzten Ackerflächen als Lebensraum für Ackerwildkräuter und Feldvogelarten, insbesondere die Grauammer;
  4. des Mosaiks und der Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume, insbesondere der Ökotone und der wertgebenden Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenland, sowie kleinflächiger Brachen und Saumstrukturen als bedeutende Lebensräume für Arten mit komplexen Habitatansprüchen;
  5. der hier lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten;
  6. der durch die Natura 2000-Richtlinien im FFH-Gebiet 6717-341 „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ und im Vogelschutzgebiet „Saalbachniederung bei Hambrücken“ geschützten Arten und Lebensraumtypen;
  7. einer bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund.

## § 4

### Verbote

In dem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die Anlage von Straßen, Schienen oder Wegen, die Anlage von Freileitungen oder Windkraftanlagen, die Errichtung baulicher Anlagen, der Wiesenumbruch, der Überflug unter einer Höhe von 450 Metern sowie alle vermeidbaren erheblichen Störungen der im Gebiet vorkommenden, schutzbedürftigen Arten verboten. Von diesen Verboten kann Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden. Die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 6

### Ersatzverkündigung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Gebietskarten als Anlage wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit der in Satz 1 bezeichneten Anlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sylvia M. Felder

Regierungspräsidentin